



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1084) - in der derzeit geltenden Fassung - darf die Gemeinde - Meldebehörde - u. a.

1. im Rahmen der Datenübermittlung den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften folgende Daten übermitteln (§ 42 Abs. 2 BMG)
 - 1.1 Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum;
2. den nachstehend im Einzelnen aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilen:
 - 2.1 in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten über Familien- und Vornamen, Doktorgrad sowie derzeitige Anschrift von Wahlberechtigten, an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).
 - 2.2 Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen mit folgenden Daten: Familien- und Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG).
 - 2.3 Adressbuchverlagen Familien- und Vornamen, Doktorgrad sowie derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 BMG).
 - 2.4 Eigentümern von Wohnungen und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses, Familien- und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohnerin oder Einwohners. (§ 50 Abs. 4 BMG).
3. Dies gilt auch für einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisiert verarbeitbarer Datenträger oder Datenaustausch sowie Abruf über das Internet (§ 49 BMG).

Die betroffene Person kann ohne Angabe von Gründen den Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen nach §§ 42 Abs. 2 und 50 Abs. 1 – 3 BMG widersprechen. Nach Einlegen des Widerspruchs bei der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, dürfen die vorstehenden Auskünfte von der Gemeinde nicht erteilt werden und Datenübermittlungen - mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft - nicht erfolgen.

Albrecht

